

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 170. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 10. März 2016 in Augsburg

I. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Ludwig Utschneider verweist zunächst darauf, dass die bereits im Dezember in der Vollversammlung benannten Beratungsgegenstände weiter Gegenstand der Verhandlungen in der StAGL sind. Dabei geht es u.a. um die zu ändernden Beurteilungsrichtlinien und die Änderung der KLDO. Hinsichtlich des Antrags der Mitarbeiterseite zur Vergabe von Anrechnungstunden für Präventionsbeauftragte an Schulen wurde von Dienstgeberseite deutlich gemacht, dass dies wohl auf diözesaner Ebene zu regeln ist, da nur die Erzdiözese München und Freising in der Präventionsordnung eine umfassende Regelung zu den "in Präventionsfragen geschulten Personen" kennt. Eine redaktionelle Anpassung der Anlagen für die Eingruppierung von sogenannten Nichterfüllern steht an, da diese bisher auf die Eingruppierungsrichtlinien des Kultusministeriums abstellen. Diese wurden auf Grund der neuen tariflichen Entgeltordnung inzwischen außer Kraft gesetzt.

Eine weiterhin offene Frage ist die arbeitsvertragsrechtliche Situation von Förderschulen. Es ist zu beraten, ob neue Sonderregelungen für Förderschulen benötigt werden, da mit der „Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung“ in München mittlerweile eine Schule im ABD-Bereich vorhanden ist, die von den bisherigen Sonderregelungen nicht erfasst wird.

Bericht aus der Zentral-KODA und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA)

Johannes Hoppe berichtet aus dem ARA über die ausführliche Diskussion zur Entsendeordnung mit dem Hinweis, dass die Beteiligung der Gewerkschaften, wie in Bayern vorgesehen, von Dr. Fuhrmann (VDD) als sehr kritisch betrachtet werde und er eine Aufstockung während der Amtszeit die „Geschäftsgrundlage“ insbesondere der Mitarbeiterseite in Frage stelle. Die Beteiligung der Gewerkschaften sei eigentlich nur im Rahmen einer Neuwahl vorgesehen. Juristisch sei die geplante bayerische Lösung zu prüfen.

Zur Allgemeinverbindlicherklärung nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurden die Probleme zur Durchführung des innerkirchlichen Beteiligungsverfahrens bezüglich der Nichtübertragung durch die Caritas-Arbeitgeber an den ARA erneut diskutiert.

Außerdem ging es um das Grünbuch „Arbeiten 4.0“ und den zu führenden Dialogprozess. Interessant war auch die Diskussion zum Sonntagsschutz in künftigen arbeitsrechtlichen Regelungen. Zudem wurde über die Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) berichtet, dass die Fraktion „Die Grünen“ beabsichtigt, im Rahmen einer Novellierung des AGG die kirchlichen Sonderrechte zu verändern. Dies soll auf Initiative der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erfolgen.

Robert Winter berichtet aus der Zentral-KODA mit dem Hinweis, dass derzeit ein Vermittlungsverfahren zu den Folgen für die Beschäftigten bei einem Arbeitgeberwechsel im kirchlichen Bereich läuft. Da die Zentrale Kommission nur noch einmal jährlich tagt, ist für Mai d. J. eine Sondersitzung geplant, um das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zu diskutieren und gegebenenfalls umzusetzen. Daraus werde sich evtl. auch ein Arbeitsauftrag für die Bayerische Regional-KODA ergeben.

Bericht des Geschäftsführers:

Herr Frede informiert darüber, dass die Diözesen angeschrieben und gebeten wurden, ihren Bedarf für die neue Loseblattsammlung mitzuteilen. Die neue Loseblattsammlung werde zukünftig nur noch einen Ordner umfassen. Diese Seitenreduzierung ist möglich, weil künftig nicht mehr für jeden einzelnen Paragraphen jeweils eine eigene Seite vorgesehen ist. Herr Frede bittet um zeitnahe Rückmeldung der Diözesen, wie viele Exemplare benötigt werden. Sobald die Auflagenhöhe bekannt ist, werden die Kosten für die einzelnen Exemplare mitgeteilt.

Aus Sicht der Mitarbeiterseite ist es wichtig, dass auch die DiAGen den Bedarf für die MAVen in den einzelnen Diözesen melden. Für die Arbeit der einzelnen MAV sei es unerlässlich, mit der Loseblattsammlung des ABD arbeiten zu können.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Umsetzung der Änderungstarifverträge zum Sozial- und Erziehungsdienst

Der Vorsitzende Hans Reich informierte grundsätzlich über den Tarifabschluss zum Sozial- und Erziehungsdienst und verwies auf die Vorlagen zur Umsetzung der Änderungstarifverträge in das ABD. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft. Auf Grund der Automatik (§ 20a ABD Teil A, 1.) ist die Anlage F (Entgelttabelle) zum 01.07.2015 in Kraft getreten. Nach Aussage der Dienstgeberseite ist davon auszugehen, dass die neuen SuE-Tabellenwerte bereits in der März-Besoldung zur Auszahlung kommen. Die Mitarbeiterseite war darüber insoweit verwundert, da die Dienstgeber zunächst mitgeteilt hatten, dass eine Umsetzung des Tarifvertrages erst im April 2016 erfolgen könne. Letztlich wurde es damit begründet, dass das Rechenzentrum bereits im Februar die neuen Tabellen eingespielt habe und damit standen die alten Tabellen nicht mehr zur Verfügung. Dem Beschlussantrag wurde zugestimmt.

Jahressonderzahlung - anteilige Zahlung bei Altersteilzeitarbeit

Hans Reich erinnerte als Sprecher der Mitarbeiterseite daran, dass dieses Anliegen schon einmal diskutiert wurde und jetzt wieder auf der Tagesordnung stehe, weil die Beschäftigten nicht nachvollziehen können, dass sie keine anteilige Sonderzahlung erhielten, wenn sie in Rente gingen. Das betrifft alle Beschäftigten, die nicht zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres, sondern früher in den Ruhestand treten. Die Tarifvertragspartner haben bei ihren Verhandlungen dieses Problem nicht gesehen. Dieser neue Antrag sei der erneute Versuch, die Dienstgeberseite für das Anliegen der Mitarbeiterseite zu gewinnen. Angelika Rihm erinnerte als Antragsstellerin daran, dass die Beschäftigten ein rentenbedingtes Ausscheiden nicht selbst steuern könne. Gerade langjährige Beschäftigte können die derzeit gültigen tarifliche Regelung bei der Jahressonderzahlung nicht nachvollziehen. Dem Argument der Dienstgeber, dass es sich hier um kein kirchenspezifisches Problem handle, wurde durchaus zugestimmt. Allerdings habe sich die Kommission auch in der Vergangenheit immer bemüht, sogenannte „Webfehler“ im TVöD zu korrigieren. Das frühere Weihnachtsgeld, das in der Jahressonderzahlung aufging, sei eine Treueprämie gewesen und musste gegebenenfalls auch zurück gezahlt werden. Die Jahressonderzahlung werde einerseits für bisher geleistete Arbeit und andererseits als Treueprämie für die noch zu leistende Arbeit als Stichtagsregelung gewährt. Bei einem Ausscheiden der Beschäftigten durch Renteneintritt liege ein Sonderfall vor. Hans Reich betonte für die Mitarbeiterseite ausdrücklich, dass diese Regelung ausschließlich für die Beschäftigten gelten solle, die durch Renteneintritt aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Nach einer längeren Diskussion auf beiden Seiten, teilten die Dienstgeber mit, dass sie das Anliegen der Mitarbeiterseite nochmals eingehend beraten werden. Dies dürfe aber nicht als eine Zusage verstanden werden.

Arbeitsbefreiung für kirchliches Ehejubiläum

Der Antrag der Mitarbeiterseite stehe in Verbindung mit einer wichtigen Loyalitätsobliegenheit im kirchlichen Arbeitsrecht. Ein kirchliches Ehejubiläum sei die „Erinnerung“ an das kirchliche Sakrament der Ehe. Nach dem Verständnis der katholischen Kirche ist die Ehe eine auf Lebenszeit angelegte Verbindung von Mann und Frau. Das kirchliche Ehesakrament hat für ein Ehepaar eine hohe Bedeutung. Anlässlich der Segensspendung zum Ehejubiläum wird auf den Ehebund erneut der Segen Gottes gelegt und die Eheleute werden der weiteren Fürsorge, Begleitung und der Gnade Gottes anempfohlen. Kirchliche Segensspendungen sind auf Wunsch des Ehepaares zu einem Ehejubiläum in der katholischen Kirche üblich. Die Mitarbeiterseite sieht darin den besonderen Grund für die Arbeitsbefreiung anlässlich des kirchlichen Ehejubiläums. Der Antrag wurde zur nochmaligen Beratung zurückgezogen.

Arbeitsbefreiung zur ehrenamtliche Mithilfe bei der Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern

Hans Reich erinnerte als Sprecher der Mitarbeiterseite daran, dass dieser Antrag in den Sommermonaten Beratungsgegenstand auf Mitarbeiterseite wurde. Kirchliche Beschäftigte brächten sich in hohem Maße bei der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen und Asylwerbern ein. Dieses besondere Engagement führt die betroffenen Personen häufig an ihre Belastungsgrenzen. Der Antrag wolle deshalb im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht Möglichkeiten schaffen, um das

besondere Engagement in dieser Ausnahmesituation ein Stück weit auszugleichen. Es sei durchaus bekannt, dass einzelne kirchliche Arbeitgeber bereits reagiert und Regelungen getroffen haben. Die Dienstgeberseite machte deutlich, dass es zu diesem Antrag keine Zustimmung geben werde. Es sei durchaus bewusst, dass die Situation in bestimmten Bereichen einzelner Diözesen zum Problem geworden sei, wie zum Beispiel am Münchner Hauptbahnhof oder in Passau. Wenn hier jedoch Mithilfe gefordert sei, würden die Beschäftigten als Privatperson handeln. Es gebe viele Not- und Problemsituationen in der Welt. Hier Arbeitsbefreiung zu gewähren, passe nicht in die Systematik des Arbeitsrechts. Im Übrigen gäbe es auch andere Bereiche, in denen es ehrenamtliches Engagement gibt. Die Dienstgeberseite erklärte, dass sie zur Hilfe vor Ort bereit ist, wenn dies erforderlich sei, wie z. B. in der Unterstützung der Kindertagesstätten. Nicht kirchliche Beschäftigte würden auch ehrenamtlich tätig und bekämen hier von ihrem Arbeitgeber nicht arbeitsfrei. Generalvikar Fuchs erinnerte daran, dass von Seiten der Diözesen in Deutschland finanziell und personell großes Engagement gezeigt werde. Einzelentscheidungen von Vorgesetzten sind kein Problem, jedoch eine arbeitsrechtliche Regelung werde es nicht geben. Das würde ein flexibles Handeln, wie von einigen Diözesen praktiziert, erheblich einschränken. Hans Reich erklärte, dass es aus seiner Sicht schon hilfreich wäre, wenn die Dienstgeber in einer Information an die Beschäftigten mitteilen würden, dass für die Sondersituation mit Flüchtlingen Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 gewährt werden könne.

Der vorliegende Antrag der Mitarbeiterseite erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Gewährung eines "steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses" im Anwendungsbereich des ABD

Der Vorsitzende Hans Reich erinnerte daran, dass in der Arbeitsgruppe familien- und kinderbezogene Maßnahmen letztendlich vier Punkte zur Umsetzung vereinbart wurden, von denen bislang erst zwei bereits beschlossen sind. Um Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, gibt es vielfältige betriebliche Möglichkeiten. Eine davon ist die freiwillige finanzielle Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Dabei ist der "steuerfreie Kinderbetreuungszuschuss" für Beschäftigte wie Arbeitgeber gleichermaßen attraktiv. Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Immer häufiger zahlen Arbeitgeber im Handwerk und in der Industrie ihren Mitarbeitern einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung. Beim Kinderbetreuungszuschuss handelt es sich steuerrechtlich gesehen um eine steuerfreie freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Erbringt der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen zur Unterbringung und Betreuung (einschließlich Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers, tut er das steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder klar definierte Einrichtungen besuchen.

Nach Beendigung der Arbeitsgruppe sei die Mitarbeiterseite davon ausgegangen, dass es zu einer Rahmenregelung der Diözesen komme. Es habe sich jedoch in der Zwischenzeit nichts getan. Außer in der Erzdiözese München und Freising werde weiterhin kein Kinderbetreuungszuschuss gewährt. Viele Betriebe würden diese Möglichkeit des steuerfreien Zuschusses nutzen, um die Situation junger Familien zu erleichtern. Wenn im dritten Kindergartenjahr der Kindergartenbeitrag wegfallen, wäre auch kein Zuschuss mehr zu zahlen. Die Mitarbeiterseite sehe es als Auftrag der Arbeitsgruppe an, dafür zu sorgen, dass ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werde. Die Mitarbeiterseite ziehe jedoch ihren Antrag zurück, wenn es zu einer Regelung in den Diözesen käme.

Daraufhin erklärte Herr Floß für die Dienstgeberseite, dass hier wohl in der Arbeitsgruppe die Haltung der Dienstgeberseite von der Mitarbeiterseite offenbar anders wahrgenommen worden sei. Bei der Klausur der Dienstgeber sei deutlich geworden, dass die Dienstgeberseite keine Regelung der beiden offenen Punkte durch die Kommission anstrebe und es zu keinem einheitlichen Meinungsbild der Diözesen kommen werde. Es handele sich hier um eine typische „Hausregelungsmaterie“ des jeweiligen Arbeitgebers. Aus Sicht der Dienstgeberseite sei auch fraglich, ob der Arbeitgeberzuschuss steuerfrei bleibe, wenn er Bestandteil einer Regelung im ABD werde. Auch wenn es Tarifverträge gebe, die dies regelten, sei es nach Auffassung der Dienstgeberseite in erster Linie eine Angelegenheit des Arbeitgebers, diese steuerfreie Möglichkeit als außertarifliche Zahlung zu nutzen.

Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag zur weiteren Beratung auf beiden Seiten noch einmal von der Tagesordnung genommen.

III. Beratung

Antrag der Mitarbeiterseite zur Regelung für eine stufenweise möglichen Arbeitszeitreduzierung

Hans Reich erklärte als Sprecher der Mitarbeiterseite, dass der vorliegende Antrag eine Diskussion eröffnen sollte, der einen gleitenden Übergang in die Rente durch stufenweise Reduzierung der Arbeitszeit ermögliche. Zunächst gehe es darum in den jeweiligen Diözesen zu prüfen, ob diese Regelung im Sinne einer win-win-Situation auch für die kirchlichen Arbeitgeber Vorteile bringen könnte. Hans Reich betont ausdrücklich für die Mitarbeiterseite, dass es sich hier um einen ergebnisoffenen Antrag handele. Die Gründe und Vorteile für die vorgeschlagene Regelung sei in den zwölf Punkten der Begründung ausgeführt.

Sabbatjahrregelung - Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Vorsitzende Hans Reich erinnerte daran, dass im ABD der Geltungsbereich neu gefasst wurde. Damit sei es erforderlich, den Geltungsbereich der Sabbatjahrregelung auch für leitende Beschäftigte zu ergänzen. Der Antrag stehe lediglich zur ersten Beratung auf der Tagesordnung. Die Kommission müsse jedoch bestehende Widersprüche in der Sabbatjahrregelung zur Regelung im neugefassten Geltungsbereich bereinigen. In der nächsten Vollversammlung werde der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

IV. Information

Vorlage einer Neufassung der Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO); der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung-WOBayRK) und der neue Entsendeordnung für die Vollversammlung der bayerischen Bischöfe am 09./10.03.2016 in Passau

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Floß informierte über seinen Bericht an die Freisinger Bischofskonferenz. Da die Wahlordnung nur redaktionell angepasst wurde, ergaben sich seitens der Bischöfe dazu keine Fragen. Zu den Änderungen der KODA-Ordnung habe er, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine Vorlage erstellt. Auch hier bestand Einverständnis, wobei die zuletzt erfolgte Aufnahme der Orden in die Ordnung von den Bischöfen ausdrücklich begrüßt wurde. Er bedankte sich bei allen Mitgliedern der Kommission dafür, dass die Bereitschaft bestand, die von Dienstgeberseite vorgeschlagene Änderung der Entsendeordnung im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu ermöglichen. Er habe bei den Bischöfen die Bedenken benannt, die aus dem Arbeitsrechtsausschuss gegen eine unmittelbare Einbindung der Gewerkschaften während der laufenden Amtsperiode der Kommission vorgebracht wurden. Herr Floß bittet, den Zeitpunkt des Verfahrens zur Einbeziehung der Gewerkschaften im Vorbereitungsausschuss und in der nächsten Vollversammlung nochmals intensiv anhand der vorgetragenen Argumente zu beraten.

V. Termine

Die 171. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA findet am 29./30. Juni 2016 in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 15. April 2016

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite